

Hemmer / Wüst

## SACHENRECHT I

### Mobiliarsachenrecht

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle



**Inhaltsverzeichnis:**

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

**§ 1 Einleitung ..... 1**

**A. Systematische Einordnung des Sachenrechts ..... 1**

**B. Grundbegriffe des Sachenrechts ..... 2**

    I. Sache ..... 2

    II. Dingliches Recht ..... 3

    III. Possessorische Rechte ..... 3

    IV. Petitorische Rechte ..... 4

    V. Eigentum ..... 4

    VI. Pfandrechte ..... 4

    VII. Besitz ..... 5

    VIII. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft ..... 5

**C. Prinzipien des Sachenrechts ..... 5**

    I. Abstraktionsprinzip ..... 5

    II. Trennungsprinzip ..... 6

    III. Absolutheit ..... 7

    IV. Publizität ..... 7

    V. Bestimmtheit ..... 7

    VI. Typenzwang oder Numerus clausus ..... 8

**§ 2 Der Besitz ..... 9**

**A. Arten des Besitzes ..... 9**

    I. Unmittelbarer Besitz ..... 9

    II. Mittelbarer Besitz ..... 10

    III. Allein-, Mit- und Teilbesitz ..... 11

    IV. Fremd- und Eigenbesitz ..... 12

    V. Rechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitz ..... 12

    VI. Fehlerhafter und nichtfehlerhafter Besitz ..... 12

    VII. Sonderformen des Besitzes ..... 13

        1. Erbenbesitz ..... 13

        2. Organbesitz ..... 13

**B. Erwerb des Besitzes ..... 14**

    I. Unmittelbarer Besitz ..... 14

    II. Mittelbarer Besitz ..... 15

**C. Verlust des Besitzes ..... 15**

    I. Unmittelbarer Besitz ..... 15

    II. Mittelbarer Besitz ..... 16

<b>D. Funktionen des Besitzes</b> .....	<b>16</b>
I. Schutzfunktion .....	16
II. Erhaltungs- oder Kontinuitätsfunktion .....	17
1. Ersitzung .....	17
2. Ablösungsrecht .....	17
3. Verstärkung der obligatorischen Rechtsstellung .....	17
III. Publizitätsfunktion .....	19
1. Vermutungswirkung .....	19
2. Übertragungswirkung .....	20
3. Gutgläubenswirkung .....	20
<b>E. Besitzschutz</b> .....	<b>20</b>
I. Die Gewaltrechte, § 859 BGB .....	21
1. Verbotene Eigenmacht, § 858 BGB .....	21
2. Besitzwehr, § 859 I BGB .....	22
3. Besitzkehr, § 859 II, III BGB .....	24
4. Erweiterung der Gewaltrechte nach § 859 IV BGB .....	25
5. Inhaber der Gewaltrechte .....	25
a) Unmittelbarer Besitzer .....	25
b) Besitzdiener .....	25
c) Mittelbarer Besitzer .....	26
d) Teilbesitzer/Mitbesitzer/Erbenbesitzer .....	27
II. Die possessorischen Besitzschutzansprüche (§§ 861, 862, 867 BGB) .....	27
1. § 861 BGB .....	27
2. § 862 BGB .....	28
3. § 867 BGB .....	29
4. Anspruchsberechtigter i.S.d. §§ 861, 862, 867 BGB .....	29
5. Anspruchsgegner .....	30
6. Ausschlussstatbestände .....	30
7. § 863 BGB .....	31
III. Die petitorischen Ansprüche, § 1007 I und II BGB .....	32
1. § 1007 I BGB .....	33
2. § 1007 II BGB .....	33
3. Anspruchsausschluss, § 1007 III BGB .....	34
IV. Besitzschutz nach sonstigen Vorschriften .....	34
1. Besitzschutz über § 823 BGB .....	34
a) Besitz als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 I BGB .....	34
b) Besitzschutz über § 823 II BGB .....	35
2. Besitzschutz über § 812 BGB .....	36
<b>§ 3 Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)</b> .....	<b>37</b>
<b>A. Einführung</b> .....	<b>37</b>
I. Überblick über die Regelungen .....	37
II. Hauptregelungszweck und Anwendungsbereich .....	37
III. Grundvoraussetzung .....	38

<b>B. Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB .....</b>	<b>39</b>
I. Voraussetzungen .....	39
1. Anspruchsberechtigter .....	39
a) Eigentümer .....	39
b) Dritter .....	40
c) Anwartschaftsberechtigter .....	40
2. Anspruchsgegner .....	40
3. Recht zum Besitz, § 986 BGB .....	41
a) Eigenes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 1. HS. BGB .....	41
b) Abgeleitetes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 2. HS BGB .....	43
c) Die Sonderregelung des § 986 II BGB .....	45
II. Anspruchsinhalt .....	46
1. Herausgabe .....	46
2. Gegenstand der Herausgabe .....	46
III. Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts .....	47
IV. Konkurrenzen .....	49
V. Verjährung .....	49
VI. Herausgabeort .....	50
<b>C. Haftungssystem des EBV .....</b>	<b>50</b>
I. Sinn und Zweck der §§ 987 ff. BGB .....	51
II. Anwendungsvoraussetzungen .....	51
III. Bösgläubigkeit .....	54
1. Bösgläubigkeit .....	54
2. Bösgläubigkeit bei Einschaltung Dritter .....	54
3. Bösgläubigkeit bei Minderjährigen .....	57
4. Erbenbesitz, § 857 BGB .....	58
5. Prozessbesitzer .....	58
IV. Konkurrenzen .....	58
1. Veräußerung/Verbrauch/Gesetzlicher Eigentumserwerb .....	58
2. §§ 823 ff. BGB .....	59
3. §§ 812 ff. BGB .....	60
4. Geschäftsführung ohne Auftrag .....	62
5. Vertragliche Rückabwicklungsverhältnisse .....	62
<b>D. Schadensersatz, §§ 989 ff. BGB .....</b>	<b>63</b>
I. Redlicher unverklagter, unrechtmäßiger Besitzer .....	63
II. Unredlicher oder verklagter unrechtmäßiger Besitzer .....	63
III. Deliktischer Besitzer, § 992 BGB .....	64
<b>E. Nutzungsherausgabe, §§ 987 ff. BGB .....</b>	<b>65</b>
I. Redlicher, unverklagter unrechtmäßiger Besitzer .....	65
1. Grundsatz des § 993 I BGB .....	65
2. Ausnahme: Übermaßfrüchte, § 993 I BGB .....	66
3. Ausnahme: unentgeltlicher Besitzer, § 988 BGB .....	66
4. Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 BGB analog .....	67

II. Unredlicher oder verklagter Besitzer, §§ 987, 990 BGB .....	68
III. Deliktischer Besitzer, § 992 BGB .....	70
<b>F. Verwendungsersatz, §§ 994 ff. BGB .....</b>	<b>70</b>
I. Verwendungen – Begriff/Arten .....	70
II. Redlicher / unverklagter Besitzer .....	71
1. Notwendige Verwendungen .....	71
2. Nützliche Verwendungen .....	73
3. Luxusverwendungen .....	74
4. Rechtsnachfolge .....	74
III. Unredlicher oder verklagter Besitzer .....	74
1. Notwendige Verwendungen .....	74
2. Nützliche Verwendungen/Luxusverwendungen .....	75
3. Rechtsnachfolge, § 999 BGB .....	75
IV. Deliktischer Besitzer .....	75
V. Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs .....	75
<b>§ 4 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB .....</b>	<b>77</b>
<b>A. Einführung .....</b>	<b>77</b>
<b>B. Anwendungsbereich .....</b>	<b>78</b>
<b>C. Voraussetzungen .....</b>	<b>79</b>
I. Übersicht .....	79
II. Eigentum des Anspruchstellers .....	79
III. Eigentumsbeeinträchtigung .....	79
1. Tatsächliche Einwirkungen auf die Sache selbst .....	79
2. Beeinträchtigungen der Nutzungsbefugnis .....	80
3. Rechtliche Beeinträchtigungen .....	80
4. Keine Eigentumsbeeinträchtigung .....	80
5. Sonderfall: Naturkräfte .....	81
6. Maßgeblicher Zeitpunkt .....	81
IV. Störer .....	81
V. Duldungspflicht .....	83
1. Privatrecht .....	84
a) Rechtsgeschäft .....	84
b) Gesetzliche Vorschriften .....	84
c) Nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis .....	85
2. Öffentliches Recht .....	85
3. Verwaltungsakt .....	85
4. Überwiegendes öffentliches Interesse .....	85
VI. Rechtsfolgen .....	86
1. Beseitigungsanspruch, § 1004 I S. 1 BGB .....	86
2. Unterlassungsanspruch, § 1004 I S. 2 BGB .....	87

**§ 5 Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb ..... 88**

**A. Einführung ..... 88**

    I. Anwendungsbereich ..... 88

    II. Das dingliche Rechtsgeschäft ..... 89

        1. Trennungsprinzip ..... 89

        2. Abstraktionsprinzip ..... 89

        3. Durchbrechungen des Abstraktionsprinzips ..... 89

            a) Fehleridentität ..... 90

            b) Bedingungszusammenhang, §§ 158 ff. BGB ..... 92

            c) Geschäftseinheit von Verpflichtung und Verfügung, § 139 BGB ..... 93

    III. Überblick über die Regelungen ..... 93

        1. Erwerb vom Berechtigten – Einigung und Übergabe (bzw. Übergabesurrogate) ..... 93

        2. Erwerb vom Nichtberechtigten – gutgläubiger Erwerb ..... 94

    IV. Klausuraufbau ..... 95

**B. Erwerb vom Berechtigten ..... 96**

    I. Die Einigung ..... 96

        1. Die Einigung als Vertrag ..... 96

            a) Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB ..... 96

            b) Willensmängel, §§ 116 ff. BGB ..... 98

            c) Form, §§ 125 – 129 BGB ..... 98

            d) §§ 145 – 157 BGB ..... 98

            e) Bedingung/Befristung, §§ 158 – 163 BGB ..... 98

            f) Vertretung, §§ 164 – 181 BGB ..... 99

            g) Geschäft für den, den es angeht ..... 99

        2. Bestimmtheitsgrundsatz ..... 100

        3. Sonderfälle der Einigung ..... 100

        4. Widerruflichkeit der Einigung ..... 100

    II. Die Übergabe und ihre Surrogate ..... 101

        1. Die Übergabe nach § 929 S. 1 BGB ..... 101

            a) Begriff der Übergabe ..... 101

            b) Besitzerwerb nach § 854 I BGB ..... 102

            c) Besitzerwerb nach § 854 II BGB ..... 102

            d) Einschaltung von Hilfspersonen ..... 102

                aa) Besizdiener, § 855 BGB ..... 102

                bb) Besitzmittler, § 868 BGB ..... 103

                cc) Geheißerwerb ..... 104

        2. Die Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2 BGB ..... 104

        3. Das Übergabesurrogat des § 930 BGB ..... 105

            a) Das Besitzmittlungsverhältnis bzw. Besitzkonstitut ..... 105

            b) Das vorweggenommene Besitzkonstitut ..... 106

        4. Das Übergabesurrogat des § 931 BGB ..... 107

    III. Berechtigung ..... 109

        1. § 185 I BGB ..... 109

        2. § 185 II S. 1 Var. 1 BGB ..... 110

        3. § 185 II S. 1 Var. 2 BGB ..... 110

        4. § 185 II S. 1 Var. 3 BGB ..... 111

        5. § 185 II S. 2 BGB ..... 112

<b>C. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten</b> .....	<b>112</b>
I. Einführung .....	112
1. Zweck der Regelung .....	112
2. Rechtsgeschäft/Verkehrsgeschäft .....	113
3. Anwendungsbereich .....	114
II. Der gute Glaube, § 932 II BGB .....	114
1. Definition des guten Glaubens, § 932 II BGB .....	114
2. Gegenstand und Zeitpunkt des guten Glaubens .....	115
III. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach § 935 BGB .....	116
IV. Die einzelnen Erwerbstatbestände, §§ 932 – 934 BGB .....	118
1. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1 BGB .....	118
2. §§ 929 S. 2, 932 I S. 2 BGB .....	119
3. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB .....	119
4. §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB .....	120
a) Mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 1 BGB .....	120
b) Kein mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 2 BGB .....	121
5. Abschlussfall zu §§ 932 ff. BGB .....	121
V. Die Wirkungen des gutgläubigen Erwerbs .....	123
VI. Gutgläubig lastenfreier Erwerb, § 936 BGB .....	124
VII. Sonderfälle des gutgläubigen Erwerbs .....	125

## § 6 Das Anwartschaftsrecht .....126

<b>A. Einführung</b> .....	<b>126</b>
I. Begriff und Wesen des Anwartschaftsrechts .....	126
II. Erscheinungsformen der Anwartschaften .....	126
<b>B. Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers</b> .....	<b>127</b>
I. Einführung .....	127
II. Begründung des Anwartschaftsrechts .....	127
III. Übertragung des Anwartschaftsrechts .....	130
IV. Erwerb des Anwartschaftsrechts vom diesbezüglich Nichtberechtigten .....	131
1. Das Anwartschaftsrecht existiert nicht .....	131
2. Das Anwartschaftsrecht existiert .....	132
V. Schutz des Anwartschaftsrechts .....	133
1. Schutz vor Zwischenverfügungen des Vorbehaltsverkäufers .....	133
2. Schutz beim Herausgabeverlangen des Vorbehaltsverkäufers .....	135
a) Schutz des Vorbehaltskäufers .....	135
b) Schutz des Anwartschaftsrechtserwerbers .....	135
3. Schutz des Anwartschaftserwerbers vor nachträglicher Erweiterung des Eigentumsvorbehalts .....	137
4. Schutz gegenüber Eingriffen Dritter .....	138
a) Besitzschutz .....	138
b) Deliktsrechtlicher Besitzschutz .....	138
c) §§ 812 ff. BGB .....	139
d) §§ 985 ff., 1004 BGB .....	139
VI. Die Verjährung der Kaufpreisforderung .....	139

**§ 7 Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten..... 140**

- A. Einführung ..... 140**
  - I. Arten der Pfandrechte ..... 140
  - II. Begriff/Wesen des Pfandrechts..... 140
- B. Das vertragliche Pfandrecht an beweglichen Sachen ..... 141**
  - I. Entstehung ..... 141
    - 1. Einigung ..... 142
    - 2. Übergabe und deren Surrogate..... 142
    - 3. Existenz der zu sichernden Forderung..... 143
    - 4. Berechtigung bzw. gutgläubiger Erwerb..... 144
  - II. Übertragung des Pfandrechts ..... 144
  - III. Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten ..... 146
  - IV. Verwertung des Pfandrechts..... 147
- C. Gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen ..... 147**
- D. Pfandrecht an Rechten ..... 148**

**§ 8 Die Sicherungsübereignung ..... 149**

- A. Einführung ..... 149**
- B. Besonderheiten bei der Übereignung ..... 150**
  - I. Die Einigung ..... 150
  - II. Bestimmtheitsgrundsatz ..... 150
  - III. Besitzmittlungsverhältnis..... 151
- C. Die Sicherungsabrede ..... 152**
- D. Die Verwertung des Sicherungsguts ..... 156**

**§ 9 Eigentumserwerb durch Gesetz ..... 157**

- A. Einführung ..... 157**
- B. Verbindung/Vermischung/Verarbeitung, §§ 946 – 951 BGB ..... 157**
  - I. Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück, § 946 BGB ..... 157
  - II. Verbindung mehrerer beweglicher Sachen, § 947 BGB ..... 159
  - III. Vermischung/Vermengung, § 948 BGB ..... 160
  - IV. Verarbeitung, § 950 BGB..... 160
  - V. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich, § 951 BGB ..... 163



## § 1 Einleitung

### A. Systematische Einordnung des Sachenrechts

System des BGB

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. 1

Der Allgemeine Teil enthält Normen, die, wie der Name schon sagt, für alle anderen Bücher ebenfalls gelten. Mathematisch gesprochen sind die Normen dieses Teils quasi vor die Klammer gezogen worden.

Es gibt aber in den anderen Büchern Spezialregelungen, die der jeweiligen Materie besser gerecht werden. Dann müssen die Regeln des Allgemeinen Teils hinter diesen zurückstehen. Damit haben Sie bereits einen wichtigen Grundsatz kennen gelernt:

„*lex specialis-Grundsatz*“

Die speziellere Norm verdrängt die allgemeinere, *lex specialis derogat legi generali*.

Dieses System gilt aber nicht nur für das BGB als Ganzes, sondern auch für jedes einzelne Buch.

Das dritte Buch des BGB, das Sachenrecht, ist in den §§ 854 bis 1296 BGB geregelt.

Def. „*Sachenrecht*“

Das Sachenrecht ist die Gesamtheit der Regelungen von dinglichen Rechtsverhältnissen, die vor allem die Beziehung von Personen zu Sachen zum Gegenstand haben.

Die allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts, §§ 241 bis 432 BGB, sind grundsätzlich nicht anwendbar, da andernfalls spezielle Wertungen unterlaufen würden. Ausnahmsweise ist dies anders. Dies dann, wenn der Gesetzgeber Normen des Schuldrechts ausdrücklich für anwendbar erklärt, so z.B. in § 990 II BGB. Auch ergibt sich die Anwendbarkeit mitunter aus entsprechender Rechtsprechung des BGH, so z.B. die analoge Anwendung des § 281 BGB auf § 985 BGB.

Anwendbar sind allerdings die §§ 305 ff. BGB.

Das vorliegende Skript beschäftigt sich mit den Rechten an beweglichen Sachen, dem Mobiliarsachenrecht, dem sog. Fahrnisrecht.

Merken Sie sich aber, dass Sie diese Problemstellungen ohne weiteres auch auf Fälle aus dem Immobiliarsachenrecht übertragen können.

Zur Anwendung des anhand dieses Skriptes erworbenen Wissens in Fällen sei auf die Fallbuchreihe „Die 50 wichtigsten Fälle für Anfangssemester“ aus dem Hemmer/Wüst Verlag verwiesen.

### Klausurtyp

Hier noch ein paar Anmerkungen zum Umgang mit dem Skript:

1. Sofern Normen zitiert werden, sollten Sie diese lesen.
2. Soweit in Ihrem Bundesland erlaubt, sollten Sie sich die im Folgenden behandelten Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen im Gesetz z.B. durch Unterstreichen kenntlich machen. Belasten Sie Ihren Kopf nicht unnötig mit sturem Auswendiglernen. Der Gesetzeswortlaut ist immer Ausgangspunkt für das juristische Arbeiten. In einer Prüfung ist das Gesetz das einzige Hilfsmittel, auf das Sie zurückgreifen können (und auch sollten). Nutzen Sie es!

## B. Grundbegriffe des Sachenrechts

### I. Sache

Sachbegriff in  
§ 90 BGB  
Sachen = körperliche  
Gegenstände

Eine **Sache** ist ein **körperlicher Gegenstand, § 90 BGB**. Gegenstand ist alles, was Objekt von Rechten sein kann. Körperliche Gegenstände müssen im Raum **abgrenzbar** sein, entweder durch eigene körperliche Begrenzung, durch Fassung in einem Behältnis oder sonstige künstliche Mittel wie Grenzsteine oder Einzeichnungen in Karten.

Daher sind Allgemeingüter wie freie Luft und fließendes Wasser keine Sachen i.S.d. § 90 BGB.

**Keine Sachen** sind außerdem das Licht, die elektrische Energie, Computerdaten und Computerprogramme, wohl aber deren Verkörperung in einem Datenträger. Es fehlt an dem Tatbestandsmerkmal Körperlichkeit.

Gemäß § 90a S. 1 BGB sind Tiere keine Sachen i.S.d. § 90 BGB, aber diesen nach § 90a S. 3 BGB gleichstellt.

Bewegliche Sache

Eine **bewegliche Sache** meint **beweglich im Rechtssinne**. Beweglich ist jede Sache, die nicht Grundstück, den Grundstücken gleichgestellt oder Grundstücksbestandteil (§§ 93-96 BGB) ist.

2

3

Unbewegliche Sache

**Unbewegliche Sachen** sind daher Grundstücke oder Grundstücksbestandteile i.S.d. §§ 93-96 BGB. 4

*Bspe. für wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind Gebäude (§ 94 I S. 1 BGB) oder Pflanzen (§ 94 I S. 2 BGB).*

Merke:

Aus diesem Grund kann ein Gebäude nicht unabhängig vom Grundstück übertragen werden. Das Gebäude ist nicht sonderrechtsfähig.

Was wesentliche Bestandteile einer beweglichen Sache sind, richtet sich nach § 93 BGB. 4a

Demnach kommt es darauf an, ob der Bestandteil nicht von der Sache getrennt werden kann, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Wesentliche Bestandteile sind nicht sonderrechtsfähig, d.h. an ihnen können keine eigenen Rechte bestehen.

*Bsp.: Keine wesentlichen Bestandteile einer Sache (Legaldefinition in § 93 BGB) sind Motor oder Reifen des Autos, da diese austauschbar sind, ohne dass weder die eine (Auto) noch die andere Sache (Motor) beschädigt wird oder die jeweiligen Sachen ihre Selbständigkeit verlieren. Dass der Motor fürs Fahren wesentlich ist, spielt keine Rolle (häufiger Fehler!). Dagegen ist die Karosserie wesentlicher Bestandteil.*

## II. Dingliches Recht

Begriff „dingliches Recht“

Ein dingliches Recht ist ein gegenüber jedermann wirkendes Herrschaftsrecht (absolutes Recht), das sich auf eine Sache bezieht. Dabei unterscheidet man das Vollrecht (Eigentum) und beschränkt dingliche Rechte, die sich in Verwertungs- (z.B. Pfand- und Grundpfandrechte), Nutzungs- (z.B. Nießbrauch, Dienstbarkeiten) und Aneignungsrechte (z.B. Erwerbsrechte) untergliedern lassen. Der dinglich Berechtigte kann beeinträchtigende Einwirkungen Dritter ausschließen, vgl. §§ 1027, 1065, 1090 II BGB i.V.m. § 1004 BGB. 5

### III. Possessorische Rechte

*Possessorische  
Rechte = an Besitz  
anknüpfend*

Possessorische Rechte sind Rechte, die unmittelbar an den Besitz anknüpfen. Sie werden allein aus dem Besitz abgeleitet, unabhängig von einem Recht zum Besitz (Rn. 76 ff.).

6

### IV. Petitorische Rechte

*Petitorische Rechte*

Petitorische Rechte dagegen werden aus dem Eigentum abgeleitet. Sie knüpfen an ein nach der dinglichen Rechtslage bestehendes Recht zum Besitz an (Rn. 92 ff.).

7

### V. Eigentum

*Legaldefinition des  
Eigentums in  
§ 903 BGB*

Eigentum ist das dingliche Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, **§ 903 BGB**. Das Privateigentum als Rechtsinstitut ist durch Art. 14 I S. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet (Institutsgarantie).

8

*Eigentum –  
beschränkte dingl.  
Rechte*

Das Eigentum ist das **umfassendste dingliche Herrschaftsrecht** an körperlichen Gegenständen. Es umfasst **sowohl die Nutzung als auch die Verwertung** der Sache.

Alle anderen dinglichen Rechte sind daher nur Abspaltungen („Splitter“) des Eigentumsrechts, da sie nur ein Teilrecht des umfassenden Eigentumsrechts gewähren.

Deswegen werden sie unter dem Begriff beschränkte dingliche Rechte zusammengefasst.

Eigentum kann sowohl an beweglichen als auch an unbeweglichen Sachen bestehen.

### VI. Pfandrechte

*Pfandrecht =  
Verwertungsrecht*

Pfandrechte geben dem Pfandgläubiger ein dingliches **Verwertungsrecht** an einer Sache. Pfandrechte gewähren dagegen kein Nutzungsrecht.

9

Pfandrechte gibt es nicht nur an beweglichen, sondern auch an unbeweglichen Sachen.

*Bsp.: Faustpfandrecht (bedeutet vertraglich bestelltes Pfandrecht) an beweglichen Sachen, §§ 1204 ff. BGB, Hypothek als Grundpfandrecht an Grundstücken, §§ 1113 ff. BGB.*

**VII. Besitz**

*Besitz = anerkannte tatsächliche Sachherrschaft*

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache, also kein Rechts-, sondern ein tatsächliches **Verhältnis**, das von einem natürlichen Besitzwillen getragen wird, § 854 I BGB.

10

**VIII. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft**

*Def. Verpflichtungsgeschäft*

**Verpflichtungsgeschäft** (auch Kausalgeschäft oder causa) ist das schuldrechtliche Grundgeschäft, welches Rechtsgrund für die Erfüllung ist.

11

Durch das Verpflichtungsgeschäft, das in der Regel ein Vertrag ist, aber auch ein einseitiges Rechtsgeschäft sein kann (z.B. Auslobung, §§ 657 ff. BGB), entsteht ein Schuldverhältnis.

*Beispiele für Verpflichtungsgeschäfte: Kauf, Schenkung*

*Def. Verfügung*

**Verfügung** (auch Erfüllungsgeschäft oder Verfügungsgeschäft) ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar darauf gerichtet ist, ein bestehendes Recht unmittelbar zu ändern im Sinne einer Aufhebung, Übertragung, Belastung oder sonstigen inhaltlichen Änderung.

*Beispiele für eine Verfügung: Eigentumsübertragung nach § 929 S. 1 BGB oder §§ 873, 925 BGB, Bestellung eines Pfandrechts z.B. nach den §§ 1204 ff. BGB, Übertragung einer Forderung nach § 398 S. 1 BGB (die Rechtsinhaberschaft an der Forderung wird übertragen).*

**hemmer-Methode:** Beachten Sie: Meistens wird der Begriff der Verfügung nur sachenrechtlich verstanden. Das ist aber zu kurz gegriffen. Es gibt auch im Schuldrecht Verfügungen, wie z.B. Erlass, Aufrechnung oder Abtretung. Auch diese Verfügungen sind wie die Eigentumsübertragung abstrakt vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft.

## C. Prinzipien des Sachenrechts

### I. Abstraktionsprinzip

Abstraktionsprinzip

Das Abstraktionsprinzip besagt, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft grundsätzlich in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander sind. 12

Das bedeutet, dass das Erfüllungsgeschäft trotz eines Mangels des Verpflichtungsgeschäftes wirksam sein kann. Dann ist gegebenenfalls an eine Rückabwicklung nach den §§ 812 ff. BGB zu denken.

**hemmer-Methode:** „Abstrakt“ kommt vom lateinischen „abstrahere“ und bedeutet lösen, „abstractus“ heißt also losgelöst.

Aus der Existenz des § 812 I S. 1 BGB können Sie auf das Abstraktionsprinzip schließen. Denn § 812 I S. 1 BGB verlangt als Tatbestandsvoraussetzung für die Rückabwicklung die Voraussetzung „ohne rechtlichen Grund“. Eben dieser Rechtsgrund ist das Grundgeschäft, die causa. Würden sich causa und Verfügung gegenseitig bedingen, bedürfte es dieser Rückabwicklung nicht. Dann wäre fehlender Rechtsgrund gleichbedeutend mit fehlgeschlagener Verfügung.

### II. Trennungsprinzip

Trennungsprinzip

Nach dem Trennungsprinzip sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft in ihrem Bestand streng voneinander zu trennen. 13

Das Verpflichtungsgeschäft begründet nur die Verpflichtung zu einer Verfügung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedarf es eines gesonderten Vollzugsgeschäfts, dem Erfüllungsgeschäft (Verfügung).

**Bsp.:** Bei einem Kaufvertrag über ein Mountainbike mit anschließender Erfüllung liegen vor:

1. Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft sowohl für die Übertragung des Eigentums am Mountainbike als auch für die Zahlung des Kaufpreises.

Also bedarf es für die Erfüllung dieses Vertrages zweier Verfügungsgeschäfte!

2. Die Übertragung des Eigentums am Mountainbike (dingliche Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 BGB).

3. Die Übertragung des Eigentums am Geld von Käufer (Erwerber des Fahrrads) an Verkäufer (Veräußerer des Fahrrads) nach § 929 S. 1 BGB.

Es sind also drei Verträge zustande gekommen.

**hemmer-Methode:** Diese drei Verträge sind in Bestand und Wirksamkeit (Trennungs- und Abstraktionsprinzip!) voneinander unabhängig. Dies gilt unabhängig davon, dass Otto Normalverbraucher und Lieschen Müller diese Verträge einheitlich handhaben und beurteilen. Auch wenn alles uno actu zusammenfällt, wird dies in der Rechtspraxis – und damit insbesondere in Ihrer Klausur – unabhängig und getrennt voneinander beurteilt.

### III. Absolutheit

Absolutheitsgrund-  
satz

Absolute Rechte wirken gegenüber jedermann. Es handelt sich um ausschließliche Herrschaftsrechte einer Person an einem Gegenstand.

14

Das schuldrechtliche Gegenstück dazu ist die Relativität der Schuldverhältnisse, d.h. das Wirken nur gegenüber dem Vertragspartner.

### IV. Publizität

Publizitätsgrundsatz  
oder Offenkundig-  
keitsgrundsatz

Publizität ist das Bestreben des Sachenrechts, die sachenrechtliche Zugehörigkeit erkennbar zu machen. Bei beweglichen Sachen wird diese Zugehörigkeit durch den Besitz indiziert, § 1006 BGB, bei unbeweglichen Sachen durch die Grundbucheintragung, § 891 BGB.

15

### V. Bestimmtheit

Bestimmtheits-  
grundsatz

Nach dem Bestimmtheits- oder Spezialitätsprinzip sind dingliche Rechte immer nur an einzelnen Sachen möglich. Verfügungen können demnach immer nur bezogen auf eine bestimmte einzelne Sache erfolgen. Nicht möglich sind daher Verfügungen über Sach- und Rechtsgesamtheiten wie das Vermögen einer Person, Teile eines Warenlagers oder ein Unternehmen als Ganzes. Dies soll der Rechtsklarheit dienen.

16

*Keine Bestimmtheit  
für Verpflichtung nötig*

Beachten Sie, dass dies nur für das Verfügungsgeschäft und nicht für das Verpflichtungsgeschäft gilt. Bei der Abtretung (Verfügung!) einer zukünftigen Forderung (sog. Vorausabtretung), d.h. einer Forderung, die im Zeitpunkt der Abtretung (= Übertragung) noch nicht entstanden ist, wird eine Ausnahme vom Bestimmtheitsgrundsatz zugelassen.

Danach soll im Zeitpunkt der Einigung nach § 398 BGB die Bestimmbarkeit der zukünftigen Forderung ausreichen. Bestimmbarkeit bedeutet dabei, dass die Bestimmtheit erst im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung vorliegen muss und nicht schon im Zeitpunkt der Abtretung.

Für die sachenrechtliche Bestimmtheit genügt, dass ein objektiver Beobachter allein durch die Kenntnis der Kriterien der Vereinbarung beurteilen kann, wann was übertragen wird. Drei klassische Kriterien, die dieses Gebot erfüllen, sind: 1. Markierung 2. Aufnahme in eine Liste 3. Raumsicherungsklausel (z.B. „Alle Gegenstände in Raum A“).

*Bsp.: Die Problematik der ausreichenden Bestimmtheit stellt sich häufig im Rahmen der Sicherungsübereignung. Wenn es um Warenbestände geht, müssen notfalls sog. Markierungsverträge geschlossen werden bzw. Raumsicherungsverträge. Stets erforderlich ist, dass ein objektiver Beobachter und Kenner der Vereinbarung erkennen kann, auf welche Sache(n) sich die Übereignung beziehen soll.*

## VI. Typenzwang oder Numerus clausus

*Typenzwang*

Typenzwang oder Numerus clausus bedeutet, dass die im Gesetz beschriebenen Sachenrechte abschließend sind und sachenrechtliche Rechtsänderungen nur in den dafür vorgesehenen Formen erfolgen dürfen.

17

Das schuldrechtliche Gegenstück dazu ist die Vertragsfreiheit als Ausprägung der Vertragsautonomie.